

Datum: 16.01.2024

**Kreisverwaltungsreferat**  
Hauptabteilung III  
Gewerbeangelegenheiten und  
Verbraucherschutz  
Bezirksinspektionen  
Lebensmittelüberwachung  
KVR-III/10

Stadtratsantrag der Fraktionen SPD/Volt und Die Grünen – Rosa Liste vom 21.08.2023;

Zero Waste in den Stadtvierteln: Kühlschränke für Foodsharing

## **Vormerkung**

### **1 Text des Stadtratsantrages**

#### **Antrag**

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, eine Fördermöglichkeit für Foodsharing-Kühlschränke in Nachbarschaftstreffs zu prüfen und ggf. umzusetzen. Hierbei soll außerdem die Durchführbarkeit inkl. rechtlicher Schwierigkeiten (Hygiene, Haftung) dargestellt werden, um interessierte Akteur\*innen zu diesen Fragen zu informieren und zu unterstützen.

#### **Begründung**

Nach wie vor werden Unmengen noch verzehrfähiger Lebensmittel wegen leichter Mängel oder abgelaufenen Haltbarkeitsdaten weggeworfen. Die Nachbarschaftstreffs in den Quartieren und andere Initiativen können einen wertvollen Beitrag leisten, Essensverschwendung zu reduzieren. Hierfür sollen Kühlmöglichkeiten besorgt werden können, die die Nahrungsmittel bis zur Weitergabe so frisch wie möglich halten. Damit die oft ehrenamtlich engagierten Essensretter\*innen mit gutem Gewissen und so risikofrei wie möglich ihrer Arbeit nachgehen können, sollen praktische und rechtliche Fragestellungen, etwa Haftungsfragen bei der Weitergabe verdorbener Lebensmittel, ausreichend geklärt werden.

### **2 Stellungnahme der Lebensmittelüberwachung (KVR-III/10)**

Zu den rechtlichen Themen wird aus lebensmittelrechtlicher Sicht Folgendes mitgeteilt:

Die geplante Bereitstellung von Foodsharing-Kühlschränken in Nachbarschaftstreffs ist aus Sicht der Lebensmittelüberwachung möglich, setzt aber ein verantwortliches Handeln aller beteiligten Personen voraus.

Durch die Bereitstellung der Kühlmöglichkeiten für die Lagerung von Lebensmitteln, bis zur Weitergabe an Verbraucher\*innen, handelt es sich bei den Betreiber\*innen der Kühlschränke um Lebensmittelunternehmen. Das Lebensmittelrecht setzt keine Gewerbetätigkeit voraus, sondern gilt auch für ehrenamtliche Tätigkeiten.

Die Lebensmittelverschwendung zu reduzieren ist ein wichtiges gesellschaftliches Ziel. Allerdings muss die Lebensmittelsicherheit und der Schutz der Verbraucher\*innen weiterhin sichergestellt werden.

Die Betreiber\*innen dieser Kühlschränke müssen eine Warenkontrolle durchführen, die Sauberkeit der Kühlschränke und die ausreichenden Kühltemperaturen gewährleisten und sich

bei der Lebensmittelüberwachung registrieren.

Wir verweisen hinsichtlich einer Hilfestellung für die Betreiber\*innen insbesondere auf die Onlinehilfe zur Lebensmittelhygiene der IHK:  
<https://www.onlinehilfe-lebensmittelhygiene.de/de/>

Die mündigen Verbraucher\*innen, die die Lebensmittel aus den Foodsharing-Kühlschränken für den Privatverbrauch nehmen, müssen sich allerdings im Klaren sein, dass nicht der gleiche Level an Sicherheit wie in einem Supermarkt vorliegt. Der Verzehr dieser Lebensmittel erfolgt immer auf eigenes Risiko. Es ist zum Beispiel nicht kontrollierbar, ob die Personen, die die Lebensmittel in die Kühlschränke legen, diese auch ausreichend gekühlt gelagert und transportiert haben. Von einem Verzehr von Lebensmitteln, deren Verbrauchsdatum abgelaufen ist, wird von unserer Seite abgeraten.

Die Lebensmittelüberwachung kontrolliert Foodsharing-Kühlschränke nur aufgrund von Beschwerden. Bei den geförderten Foodsharing-Kühlschränken sollte nicht Bezug auf die Stadt München genommen werden (zum Beispiel: „gefördert durch die LHSt München“), damit nicht fälschlicherweise der Eindruck entsteht, die Stadt München selbst garantiert für die Sicherheit der gelagerten Lebensmittel.

Zu einer privatrechtlichen Haftung bei verdorbenen Lebensmitteln können wir von Seiten der Lebensmittelüberwachung keine Aussagen treffen.

**Zu der Haftung als Lebensmittelunternehmen hinsichtlich der lebensmittelrechtlichen Vorschriften können wir Folgendes mitteilen:**

Betreiber\*innen der Foodsharing-Kühlschränke haben wie alle Lebensmittelunternehmen gesetzlich festgelegte Pflichten.

Da die Betreiber\*innen der Foodsharing-Kühlschränke in Besitz der Lebensmittel kommen, ist von einer Haftung für das Inverkehrbringen von gesundheitsschädlichen, verdorbenen Lebensmitteln oder Lebensmittel mit abgelaufenen Verbrauchsdatum auszugehen, selbst wenn diese von anderen Personen in die Kühlschränke gelegt wurden. Das Inverkehrbringen von gesundheitsschädlichen Lebensmitteln wird als Straftat geahndet. Das Inverkehrbringen von nicht zum Verzehr geeigneten Lebensmittel ist bei Fahrlässigkeit bußgeldbewehrt.

Die Lebensmittelüberwachung wird in diesen Punkten mit Augenmaß vorgehen und in der Regel nur schwerwiegende Verstöße ahnden, zum Beispiel wenn offensichtlich verdorbene Ware in den Kühlschränken vorgefunden werden, Verbraucher\*innen durch den Verzehr von Lebensmitteln erkrankt sind oder Schädlingsbefall vorliegt.



Dr. Hanna Sammüller-Gradl